

**Bebauungsplanänderung 09-008-01-01
„Schweizerhausgasse - Römerstraße“
Verbaländerung**

ELAK-Zeichen
0046434/2016 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/B-090080101

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2016 folgende nach dem Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 7. September 2016, RO-2016-342149/2-Kam, keiner Genehmigungspflicht nach § 34 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 unterliegende Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

Die Bebauungsplanänderung 09-008-01-01 wird erlassen.

§ 2

Der Wirkungsbereich der Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

Norden: nördlich Schweizerhausgasse

Osten: Martingasse

Süden: Römerstraße

Westen: Schweizerhausgasse 18

Katastralgemeinde Linz

Die Bebauungsplanänderung liegt vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an in der Bau- und Bezirksverwaltung des Magistrates Linz, Hauptstraße 1 - 5, Neues Rathaus, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

§ 3

Mit der Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung 09-008-01-01 werden der Bebauungsplan W 112/6 geändert und das Neuplanungsgebiet Nr. 734 aufgehoben.

§ 4

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, Neues Rathaus, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.